

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.244.095

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1537/J-NR/2020 betreffend Aussetzung verpflichtende Lehrevaluation, die die Abg. Mag. Martina Künsberg Sarre, Kolleginnen und Kollegen am 15. April 2020 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

- *War dem BMBWF bekannt, dass die Universität Wien die verpflichtende Lehrevaluation für das Sommersemester 2020 aussetzen wird?*
 - a. Wenn ja, war das BMBWF in die Entscheidung der Universität Wien involviert? Inwiefern?*
 - b. Wenn nein, warum nicht?*

Einleitend ist festzuhalten, dass in der gegenständlichen Parlamentarischen Anfrage fälschlicherweise von einer gesetzlich verpflichtenden Lehrevaluation für das Sommersemester 2020 ausgegangen wird. Eine derartige Verpflichtung existiert nicht.

Bei der Verpflichtung im Kontext der Lehrevaluierung wird bezüglich des zeitlichen Rahmens (zumindest alle fünf Jahre) auf § 14 Abs. 7 Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBI. I Nr. 120/2002 idgF, und bezüglich der Mitwirkung an Evaluierungsmaßnahmen (Universitäten und ihre Organe) auf § 14 Abs. 6 UG verwiesen. Die Vorschreibung einer „verpflichtenden Lehrevaluation für das Sommersemester 2020“ weicht somit von den an den einzelnen Hochschulen in den Qualitätsmanagementsystemen verankerten und im Rahmen der Quality Audits (HS-QSG) zertifizierten Evaluierungspraxen ab. Weder Zyklus noch Form der Lehrveranstaltungsevaluation sind sinnvollerweise gesetzlich festgelegt. Eine Thematisierung erfolgt im Rahmen des regulären Leistungsvereinbarungs-Monitorings.

Zu Fragen 2 und 3:

- *Ist dem BMBWF bekannt, ob andere Universitäten oder Fachhochschulen geplant haben, die verpflichtende Lehrevaluation für das Sommersemester 2020 auszusetzen, bzw. ob dies bereits umgesetzt wurde?*
 - a. *Wenn ja, um welche Hochschulen handelt es sich?*
- *Wurden dem BMBWF von diesen Hochschulen (inklusive der Universität Wien) Gründe für diese Entscheidung genannt?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Es werden grundsätzlich nur jene Evaluationen nicht durchgeführt, die aus faktischen Gründen (z.B. Evaluierungsbögen in Papierform) nicht stattfinden können. Soweit machbar, wurde an allen Hochschulen von Präsenzlehre auf Distance Learning umgestellt. Diese besondere Unterrichtssituation durch rein digitale Lehre bedingt Großteils auch besondere Evaluierungsformen an den Universitäten. Die herkömmlichen Evaluationen und deren Fragestellungen sind zumeist auf die klassische Präsenzlehre ausgerichtet und wären unter den gegebenen Umständen zum Teil nicht anwendbar. Deshalb wird die Evaluation an den meisten Hochschulen modifiziert und an die geänderten Bedingungen angepasst durchgeführt.

Zu Frage 4:

- *Wurde den betroffenen Hochschulen vom BMBWF empfohlen oder angeordnet, die verpflichtende Lehrevaluation für das SoSe 2020 auszusetzen?*
 - a. *Wenn ja, mit welcher Begründung?*
 - b. *Wenn ja, wie wird die Qualität der Lehre für das SoSe 2020 im Nachhinein erhoben?*

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat nicht empfohlen, die Lehrveranstaltungen auszusetzen. Nicht zuletzt würde für eine solche Anordnung auch keine gesetzliche Grundlage bestehen.

Zu Frage 5:

- *Wie bewerten Sie eine Aussetzung der verpflichtenden Lehrevaluation für das SoSe 2020?*

Auf die Ausführungen zu Fragen 2 und 3 wird hingewiesen. Aus den dort erwähnten Gründen kann derzeit in bestimmten Fällen keine Lehrevaluierung stattfinden.

Die Universitäten planen jedoch, sofern dies noch nicht geschieht, die Lehrevaluierung in digitaler Form oder spezifische online-Befragungen zur Umstellung des Lehrbetriebs auf home-learning durchzuführen.

Wien, 26. Mai 2020

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

